



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 3. Mai 2002 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wie folgt Stellung genommen:

„Unsere Stellungnahme gliedert sich in eine allgemeine Darstellung der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (I.), eine Beschreibung des gegenwärtigen Systems zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (II.), eine Erörterung der Regelungen des Richtlinienentwurfes (RL-E, III.) und eine Zusammenfassung (IV.).

I. Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die Organisation der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland (im folgenden WP/vBP). Die Tätigkeit der WP/vBP umfaßt gemäß § 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bzw. § 129 WPO im Kern die Durchführung gesetzlicher und freiwilliger Prüfungen von Jahresabschlüssen und die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen. Des weiteren sind sie in steuerlichen Angelegenheiten zur unbeschränkten Beratung und Vertretung berechtigt (vgl. auch § 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG)). Diese Tätigkeiten stellen Vorbehaltsaufgaben dar, d.h. sie können aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. § 319 Abs. 1 HGB in bezug auf Jahresabschlußprüfungen im Sinne von § 316 HGB) nur von öffentlich bestellten WP/vBP - im Fall der Steuerrechtshilfe auch durch andere nach § 3 StBerG bezeichnete Personen - ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an fachlicher und praktischer Kompetenz auf dem Gebiet des deutschen Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts.

Neben den Vorbehaltsaufgaben können WP/vBP gemäß § 2 WPO bzw. § 129 WPO auch als Sachverständige, Berater in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Treuhänder tätig werden.

Diese Aufgaben stellen grundsätzlich keine Vorbehaltsaufgaben dar und können - ungeachtet etwaiger gesetzgeberischer Vorgaben - grundsätzlich durch "jedermann" ausgeübt werden.

Die Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation der WP/vBP sind in den §§ 8 und 9 WPO definiert und werden durch die Prüfungsordnung für WP vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), konkretisiert. Die Voraussetzungen entsprechen dabei den Anforderungen der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG; Achte Richtlinie)

Die Achte Richtlinie stellt EU-einheitliche Mindestvorgaben zur Qualifikation gesetzlicher Abschlußprüfer auf. Der Abschlußprüfer muß eine inhaltlich umrissene theoretische und dreijährige praktische Ausbildung durchlaufen, die erfolgreich durch ein Examen auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses abgeschlossen werden muß. Das Examen der WP steht im Einklang mit diesen europarechtlichen Vorgaben. Die Achte Richtlinie bestimmt weiter, daß der Absolvent nach bestandener Prüfung durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde oder Berufsvereinigung eines Mitgliedstaates zugelassen werden muß.

Die Abschlußprüferrichtlinie legt bezüglich der theoretischen Ausbildung und der Prüfungsinhalte nur Mindestanforderungen fest. Die genauen Inhalte der Ausbildung und der Prüfung müssen auf nationaler Ebene entsprechend den dortigen (rechtlichen) Grundlagen der Rechnungslegung und Abschlußprüfung aufgestellt werden; gemäß Art. 6 der Achten Richtlinie gehören hierzu u.a. nationale Vorschriften des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts. Insoweit gibt es keine EU-einheitliche Abschlußprüfer-Qualifikation, wohl aber einen gemeinsamen Ausbildungsmaßstab, der auch für die Anerkennung solcher Qualifikationen herangezogen werden kann.

II. Das gegenwärtige System der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach der Hochschuldiplomrichtlinie

Gemäß §§ 5, 14 WPO sind die für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden mit dem Prüfungsverfahren der WP/vBP betraut. Auf der Grundlage der Delegationsbefugnis der obersten Landesbehörden nach § 14c WPO ist die Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen bereits für die Organisation und Durchführung der dortigen Berufsexamina zuständig.

In Zusammenhang mit dem allgemeinen Prüfungsverfahren ist auch die Zuständigkeit bei der Zulassung zur Eignungsprüfung als WP/vBP gemäß §§ 131g ff. WPO zu betrachten. Die Eignungsprüfung ist auf Grund der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG; Hochschuldiplomrichtlinie), in die WPO eingeführt worden. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem dieser Staaten ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderen Rechnungsunterlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Achten Richtlinie erforderlich sind, haben so die Möglichkeit, eine verkürzte Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abzulegen und bei Erfolg die Bestellung als Wirtschaftsprüfer betreiben zu können.

Für die Organisation der Eignungsprüfungen sind gemäß § 131h WPO die obersten Landeswirtschaftsbehörden zuständig; in Nordrhein-Westfalen wurde die Zuständigkeit gemäß § 131n WPO auf die Wirtschaftsprüferkammer delegiert.

Die Eignungsprüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und wird in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungsgebiete umfassen die Bereiche Wirtschaftsrecht und Steuerrecht, in der mündlichen Prüfung ergänzt um die Bereiche wirtschaftliches Prüfungswesen und Berufsrecht der WP/vBP. Näheres wird durch die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als WP/vBP nach dem Achten Teil der WPO vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), geregelt.

Die §§ 131g ff. WPO, mit der Möglichkeit der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462) eingefügt. Der Gesetzgeber hatte sich dabei ausdrücklich für die Notwendigkeit einer Eignungsprüfung ausgesprochen.

Für die Berufe der WP/vBP gäben Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erworben würden, nicht die Gewähr, daß der Beruf in einer Weise ausgeübt werden könne, wie dies für den Berufszugang auf Grund der entsprechenden innerstaatlichen Prüfung erwartet werden müsse. Der Beruf der WP/vBP verlange in erheblichem Maße Kenntnisse des nationalen deutschen Rechts, über die der Zuwanderer aus einem anderen Mitgliedstaat nicht oder jedenfalls nicht in dem erforderlichen Maße verfüge. Die deutsche Rechtsordnung sei mit keiner anderen europäischen Rechtsordnung so nahe verwandt, daß die Kenntnis jener anderen Rechtsordnung genügen könne.

Darüber hinaus verlangt bereits die Achte Richtlinie den Nachweis ausreichender Rechtskenntnisse. **Nach Artikel 11 der Achten Richtlinie können die Behörden eines Mitgliedstaates Personen, die ihre Qualifikation ganz oder teilweise in einem anderen Staat erworben haben, nur zulassen, wenn sie den Nachweis der Rechtskenntnisse erbracht haben, die in diesem Mitgliedstaat für die Pflichtprüfung verlangt werden.** Die Achte Richtlinie begrenzt insoweit zu Recht die Möglichkeit zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Durchführung gesetzlicher Abschlußprüfungen durch in einem Mitgliedstaat zugelassene Abschlußprüfer in einem anderen Mitgliedstaat.

Nur durch die Eignungsprüfung ist also sichergestellt, daß Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, die auf Dauer eine Tätigkeit als WP/vBP in Deutschland aufnehmen möchten,

- a) über einen ausreichenden Nachweis der fachlichen und praktischen Kompetenz im Zusammenhang mit der Durchführung gesetzlicher Abschlußprüfungen auf der Grundlage deutscher Rechtsvorschriften verfügen,
- b) die Möglichkeit zur Bestellung als WP/vBP und damit zur Übernahme sämtlicher Vorbehaltsaufgaben, die diesen zustehen, erlangen (vgl. I.) und
- c) mit der Bestellung als WP/vBP nach deutschem Recht zugleich der Betreuung und Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer unterliegen und gemäß § 57a WPO grundsätzlich zur Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren verpflichtet sind.

Dieses in Deutschland im Einklang mit der Hochschuldiplomrichtlinie eingerichtete Verfahren entspricht dem auch in anderen EU-Mitgliedstaaten üblichen Verfahren zur Anerkennung der Prüferqualifikationen im Sinne der Achten Richtlinie. Auch dort werden Berufsqualifikationen erst nach bestandener schriftlicher und ggf. mündlicher Eignungsprüfung auf nationalen Rechtsgebieten anerkannt (vgl. **Anlage**).

III. Erörterung der Regelungen des Richtlinienentwurfes

Gemäß Art. 57 RL-E wird die geplante Richtlinie die Hochschuldiplomrichtlinie außer Kraft setzen und dem Regelungsinhalt nach ablösen. Damit entfällt grundsätzlich die Regelungsgrundlage der §§ 131g bis 131n WPO und der entsprechenden Prüfungsordnung. Diese nehmen ausdrücklich auf die Hochschuldiplomrichtlinie einschließlich ihrer Begrifflichkeiten bezug. Ausgehend von der Feststellung, daß die Regelungen des RL-E in bezug auf eine Anerkennung der Berufsqualifikationen im Sinne der Achten Richtlinie dem materiellen Gehalt

nach den Vorgaben der Hochschuldiplomrichtlinie entsprechen, könnte die geplante Richtlinie ohne wesentliche materielle Anpassungen der §§ 131g bis 131n WPO sowie der entsprechenden Prüfungsordnung umgesetzt werden, **wobei das bestehende System der Eignungsprüfung aus den im folgenden dargelegten Gründen beibehalten werden kann und muß.**

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Regelungen des RL-E eingehen:

Zu Artikel 2 und 10 RiLi-E:

WP/vBP fallen unter den Anwendungsbereich des RL-E, wie er in Artikel 2 und 10 bestimmt wird. WP/vBP gehören reglementierten Berufen an und fallen nicht unter den Regelungsbe-
reich der nach Anhang IV und V durch Kapitel II und III des dritten Titels des RL-E erfaßten Berufe.

Hier ist jedoch zu beachten, daß der Beruf der WP/vBP grundsätzlich nicht dem unter der englischen Bezeichnung bekannten Beruf der Accountants zugeordnet werden kann. Unter der Bezeichnung Accountant sind nicht nur freiberuflich tätige, sondern auch im Finanzwesen gewerblicher Unternehmen tätige Personen zu verstehen. WP/vBP üben aber im Kern eine Tätigkeit aus, die - wie oben ausgeführt - den Vorgaben der Achten Richtlinie entspricht. Sie allein bildet den Maßstab der Vergleichbarkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit dem Beruf der WP/vBP, unabhängig von der jeweiligen nationalen Berufsbezeichnung und deren Übersetzung.

Eine den WP/vBP vergleichbare Tätigkeit üben demnach nur Personen aus, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als gesetzliche Abschlußprüfer im Sinne der Achten Richtlinie öffentlich bestellt sind. Die Anlage enthält eine Übersicht der offiziellen Bezeichnungen der öffentlich bestellten Abschlußprüfer in anderen Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 5 und 6 RL-E:

Artikel 5 RL-E statuiert den Grundsatz der absoluten Dienstleistungsfreiheit für Inhaber einer Berufsqualifikation, die im Niederlassungsstaat zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt wie im Aufnahmestaat.

In bezug auf den Tätigkeitsbereich der WP/vBP muß klargestellt werden, daß Personen, die eine den WP/vBP vergleichbare Berufsqualifikation entsprechend der Achten Richtlinie er-

worben haben, nicht allein aufgrund dieses Umstandes bereits befähigt sein können, gesetzliche Abschlußprüfungen nach deutschem Recht durchzuführen, z.B. Jahresabschlußprüfungen nach § 316 HGB und damit im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP. **Diese Aufgaben können aus praktischen und rechtlichen Erwägungen nicht von Personen durchgeführt werden, die nicht nach deutschem Recht zur Übernahme solcher Tätigkeiten befugt sind (vgl. unter II., S. 4 oben).** So ist nicht gewährleistet, daß Personen mit rein ausländischer Berufsqualifikation über die notwendigen fachlichen und praktischen Kenntnisse des deutschen Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts verfügen, die zur Durchführung einer Jahresabschlußprüfung zwingend erforderlich sind.

Artikel 5 Abs. 1 lit. a) RL-E geht davon aus, daß eine Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt zuerkannt werden muß, wenn der Dienstleister rechtmäßig in einem Mitgliedstaat zur Ausübung **derselben** beruflichen Tätigkeit niedergelassen ist. Dies kann aufgrund der Vorgaben der Achten Richtlinie **nicht** für im Sinne dieser Richtlinie qualifizierte Personen gelten.

Artikel 11 der Achten Richtlinie verlangt bereits von den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Personen, die ihre Abschlußprüfer-Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, die Prüfung der notwendigen Rechtskenntnisse. Darüber hinaus muß der Abschlußprüfer in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig werden will, öffentlich bestellt sein - nicht zuletzt **wegen der abweichenden rechtlichen Rahmenbedingung zur Rechnungslegung und Abschlußprüfung.** Dies alles kann nur durch eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme und die öffentliche Bestellung der Person als gesetzlicher Abschlußprüfer im Aufnahmestaat gewährleistet werden, bevor der Inhaber einer ausländischen Abschlußprüfer-Qualifikation - auch wenn nur vorübergehend - entsprechende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen will.

Insoweit muß klargestellt werden, daß - entgegen Artikel 5 RL-E - Personen, die im Sinne der Achten Richtlinie in einem Mitgliedstaat qualifiziert sind, **nicht** unmittelbar zur Durchführung der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderen Rechnungsunterlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Achten Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat berechtigt sein können. Ihre Tätigkeit ist aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingung **nicht im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 lit. a) RL-E identisch.**

Wir fordern daher - auch im öffentlichen Interesse einer höchstmöglichen Qualität der gesetzlichen Jahresabschlußprüfung -, daß Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Achten Richtlinie ausdrücklich vom Grundsatz der absoluten Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 RL-E ausgenommen werden.

Gegen das Erbringen von Dienstleistungen außerhalb des Vorbehaltsbereiches der WP/vBP (also der gesetzlichen Pflichtprüfungen und der Steuerberatung, vgl. I.) bestehen auf der Grundlage von Artikel 5 RL-E dagegen keine Bedenken.

Hier sei aber darauf hingewiesen, daß das in Artikel 5 Abs. 2 RL-E verwendete Kriterium zur Abgrenzung der "Erbringung von Dienstleistungen" zur Niederlassung durch eine maximal zulässige Tätigkeit von 16 Wochen pro Jahr im Aufnahmestaat gänzlich ungeeignet ist, wenn keine entsprechenden Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden (z.B. durch Registrierung). Unklar bleibt auch, welchem Berufsrecht der Dienstleistungserbringer im Aufnahmestaat unterliegen soll. Zum Schutz der Öffentlichkeit muß aber klar erkennbar sein, welchem Berufsrecht und welcher disziplinarischen Aufsicht der Dienstleistungserbringer unterliegt. Insbesondere dem Verbraucher muß die Möglichkeit gegeben sein, sich im Fall eines Fehlverhaltens des Dienstleistungserbringers - in seiner Landessprache - an die für die Berufsaufsicht zuständige Organisation zu wenden.

Zu Artikel 11 RL-E:

Artikel 11 RL-E definiert verschiedene Qualitätsniveaus. Die Unterscheidung der Qualitätsniveaus dürfte in der Praxis Abgrenzungsprobleme verursachen und ist Ausdruck der grundsätzlichen Schwierigkeit, reglementierte Berufe aller Branchen mit unterschiedlichen Ausbildungsniveaus zum Gegenstand einer einzigen Richtlinie zu machen.

Aufgrund der Vorgaben der Achten Richtlinie (siehe oben unter I.) und der entsprechenden Vorgaben nach der WPO wäre die Qualifikation der WP/vBP aber Niveau 4 "Diplom - mittlerer Ausbildungsgang" zu subsumieren, d.h. entsprechend einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mehr als drei, aber weniger als vier Jahren.

Problematisch erscheint die Pflicht zur Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen gem. Artikel 13 Abs. 2 lit. b) RL-E, die unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 RL-E liegen. Dies führt nicht nur zu einer Aufweichung des Ausbildungsniveaus, sondern letztendlich auch zu einer Diskriminierung der Berufsträger mit Qualifikationen auf einem inländischen, höheren Niveau. Grundsätzlich dürften nur Qualifikationen auf gleichem Niveau anerkannt werden.

Zu Artikel 14 RL-E:

Artikel 14 RL-E gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von einem Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen in Form eines dreijährigen Ausbildungslehrganges oder des Ablegens einer Eignungsprüfung zu verlangen. Damit bleibt der Ansatz der Hochschuldiplomrichtlinie erhalten, daß bei wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung oder der Tätigkeit ansonsten vergleichbarer Berufe zur Wahrung der fachlichen und praktischen Kompetenz Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden können.

Aus den unter II. genannten Erwägungen muß das nach §§ 131g ff. WPO gegenwärtig geltende System der Anerkennung im Wege der Eignungsprüfung beibehalten werden, da nur so die erforderliche fachliche und praktische Kompetenz bei der Durchführung einer Jahresabschlußprüfung nach deutschem Recht gewährleistet werden kann.

Die Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme kann aus Artikel 14 Abs. 1 lit. b) RL-E abgeleitet werden. Die Qualifikation des Antragstellers unterscheidet sich in den rechtlichen Fächern wesentlich von denjenigen, die zur Qualifikation der WP/vBP gefordert werden. Die Einführung einer Ausgleichsmaßnahme bei Abschlußprüfer-Qualifikationen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der WPO von 1990 war auf die entsprechende Regelung des Artikel 4 Abs. 1 lit. b, erster Anstrich der Hochschuldiplomrichtlinie gestützt worden.

Das Wahlrecht des Antragstellers nach Artikel 14 Abs. 2 Unterabsatz 1 RL-E zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahmen sollte entsprechend Unterabsatz 2 - wie bereits bei Umsetzung der Hochschuldiplomrichtlinie - zu Gunsten einer zwingend vorgeschriebenen Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; dies wäre mit den unter II. genannten Erwägungen - auch unter Berufung auf Artikel 11 der Achten Richtlinie - hinreichend zu begründen.

Festgestellt werden muß außerdem, daß der Zustimmungsvorbehalt der Kommission bezüglich der Einschränkung des Wahlrechtes der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 Abs. 2 RL-E über die Regelungskompetenz der Kommission hinaus geht. Die abschließende Bestimmung angemessener Ausgleichsmaßnahmen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Daneben verleiht die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit durch den EuGH.

Denkbar wäre eher der Grundsatz, daß die Mitgliedstaaten gemeinsam zur Abstimmung und Festlegung einheitlicher Ausgleichsmaßnahmen angehalten werden. Im Bereich der Abschlußprüfer läßt Artikel 11 der Achten Richtlinie darüber hinaus **keinen** Spielraum bei der Festlegung einer Ausgleichsmaßnahme. Die Umsetzungspraxis der Hochschuldiplomrichtlinie im Bereich der Abschlußprüfer-Qualifikation zeigt deutlich, daß die Mitgliedstaaten hier mit

der Notwendigkeit einer Eignungsprüfung eine einheitliche Praxis gefunden haben (vgl. die **Anlage**).

Zu Artikel 15 RL-E:

Die Ausgestaltung der "gemeinsamen Plattformen" im Sinne des Artikel 15 RL-E als "Paket von Qualifikationskriterien", die von Berufsorganisationen auf europäischer Ebene ausgearbeitet werden, ist nicht bestimmt genug und erfordert eine weitere Klarstellung. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß alle betroffenen nationalen Berufsorganisationen an einer einheitlichen Abstimmung auf europäischer Ebene beteiligt sind. Andernfalls kann der "gemeinsamen Plattform" im weiteren Verfahren nach Artikel 54 Abs. 2 RL-E keine allgemeine Verbindlichkeit als gemeinsamer Standpunkt der europäischen Berufsorganisationen zuerkannt werden. "Gemeinsame Plattformen" dürften auch nur dann zum Verzicht auf etwaige Ausgleichsmaßnahmen führen, wenn sie - anders als z.B. die Achte Richtlinie - nicht nur Mindestanforderungen an die Qualifikation aufstellen, sondern ein maximales Niveau festlegen. Dabei müssen die Inhalte der Ausbildung identisch sein. Soweit zur ordnungsgemäßen Ausübung eines Berufes hinreichende Kenntnisse des Rechts des Aufnahmestaates zwingend erforderlich sind, dürfte dies aber ohne eine vorherige Harmonisierung der betreffenden Rechtsmaterie kaum möglich sein.

Zu Artikel 54 RL-E:

Bei der Einrichtung eines einzigen Ausschusses für die Anerkennung von Berufsqualifikationen besteht die Gefahr, daß die Besonderheiten einzelner Berufsqualifikationen nicht angemessen berücksichtigt werden können. Hier muß ein Verfahren gefunden werden, das unter Einbeziehung der nationalen Berufsorganisationen eine sachgerechte Erörterung einzelner Qualifikationen ermöglicht.

IV. Zusammenfassung

Der RL-E berücksichtigt wesentliche Elemente der Hochschuldiplomrichtlinie. Das Konzept der gegenseitigen Anerkennungen der Abschlußprüfer-Qualifikationen im Sinne der Achten Richtlinie im Wege einer Eignungsprüfung, wie es auf der Grundlage der Hochschuldiplomrichtlinie nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, kann und muß danach auf der Grundlage der geplanten Richtlinie weiter aufrecht er-

halten werden. Darüber hinaus enthält der RL-E aber Elemente, die eine Aufweichung des Qualitätsniveaus befürchten lassen. Dem sollte gerade im Interesse des Verbraucherschutzes entgegen gewirkt werden.

Im Kern ist darauf zu achten, daß von dem Grundsatz der absoluten Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 5 RL-E die gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP (Jahresabschlußprüfung und Steuerberatung) - nicht zuletzt aufgrund ihrer öffentlichen Funktion und Bedeutung - ausdrücklich ausgenommen werden.“

ANHANG:

Übersicht der Abschlußprüfer-Qualifikationen in der Europäischen Union gemäß der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG)

Mitgliedstaat	Offizielle Bezeichnung	Verfahren der Anerkennung
Belgien	Reviseur d'Enterprises / Bedrijfs-revisor	Eignungsprüfung
Dänemark	Registrerede Revisorer	Eignungsprüfung
Deutschland	a) Wirtschaftsprüfer b) vereidigte Buchprüfer *)	Eignungsprüfung
Finnland	a) KHT-Auditor b) HTM-Auditor	Eignungsprüfung
Frankreich	Commissaire aux Comptes	Eignungsprüfung
Griechenland	Orkoton Elegton	N.N.
Großbritannien	Registered Auditor, aufbauend auf der Qualifikation der Chartered/Certified Account- tant	Eignungsprüfung
Irland	Registered Auditor, aufbauend auf der Qualifikation der Chartered/Certified Account- tant	Eignungsprüfung
Italien	Revisore Contabile	Eignungsprüfung
Luxemburg	Réviseur d'Enterprises	Eignungsprüfung im Anschluß an Vorbereitungskurse
Niederlande	a) Registeraccountant b) Accountant- Administratieconsulent *)	Eignungsprüfung
Österreich	Wirtschaftsprüfer	Eignungsprüfung
Portugal	Revisor Oficial de Contas	Eignungsprüfung
Schweden	a) Godkända Revisorer b) Auktoriserade Revisorer *)	Eignungsprüfung
Spanien	Auditor de Cuentas	Eignungsprüfung

*) Abschlußprüfer mit eingeschränkter gesetzlicher Prüfungsbefugnis (kleine- und mittlere Kapitalgesellschaften; keine börsennotierten Gesellschaften)